

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 20/14240 –

Entwurf eines Gesetzes für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich

A. Problem

Mit dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode sind noch einige Regelungen, insbesondere zur Umsetzung europäischer Vorgaben im Finanzmarktbereich, dringlich auf den Weg zu bringen. Überwiegend waren diese in Gesetzentwürfen der Bundesregierung enthalten, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Deutschen Bundestag beschlossen werden können, wie unter anderem dem Entwurf eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes und dem Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

B. Lösung

Wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs sind Regelungen zur fristgerechten Umsetzung wichtiger EU-Rechtsakte im Finanzmarktbereich. Diese bedürfen einer Implementierung in deutsches Recht, wie Teile der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP-Omnibus-Richtlinie), die Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2024 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro und Teile der geänderten EU-Bankenverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR).

Zudem erfolgt im Versicherungsaufsichtsgesetz eine aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens dringliche Anpassung des § 319, um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) umzusetzen.

Darüber hinaus sind Regelungen vorgesehen, um die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die den Finanzmarktstabilisierungsfonds verwaltet und überwacht, noch bis zum Ende des Jahres 2025 aufzulösen, da diese mit fortschreitender Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und

entsprechender Reduktion von Aufgaben und Personal keine verwaltungsökonomisch sinnvolle Größenordnung für eine Bundesanstalt mehr darstellt.

Die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird in den Katalog der persönlich steuerbefreiten Kreditinstitute im Körperschaftsteuergesetz und im Gewerbesteuergesetz aufgenommen, um rechtssicher Steuerbelastungen für diese Gesellschaft, die im öffentlichen Interesse den Aufbau der Wirtschaft in Entwicklungsländern unterstützt, zu vermeiden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Die nationale Implementierung von EU-Rechtsakten (Verordnungen und Richtlinien) ist europarechtlich bedingt. Alternativen zu einer formellen bundesgesetzlichen Regelung sind nicht ersichtlich.

Eine Beibehaltung der aktuellen Aufgabenzuordnung der FMSA widerspräche dem Ziel, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und des dazu nötigen institutionellen Wissens wäre wegen zu erwartender altersbedingter Abgänge und Fluktuation in einer Kleinstbehörde nicht gewährleistet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht durch die Implementierung der Verordnung über Echtzeitzahlungen jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 15 513,12 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht der Verwaltung auf Bundesebene ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 63 570,15 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14240 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Artikel 3 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den Artikeln 4 bis 12 werden die Angaben zu den Artikeln 3 bis 11.
 - c) Die Angabe zu Artikel 13 wird gestrichen.
 - d) Die Angaben zu den Artikeln 14 bis 17 werden die Angaben zu den Artikeln 12 bis 15.
2. Artikel 3 wird gestrichen.
3. Die Artikel 4 bis 12 werden die Artikel 3 bis 11.
4. Artikel 13 wird gestrichen.
5. Die Artikel 14 bis 17 werden die Artikel 12 bis 15.
6. Der neue Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 8“ durch die Angabe „Artikel 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 9, 11, 12, 14 und 15“ durch die Wörter „Artikel 8 und 10 bis 13“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 6, 7, 10 und 16“ durch die Wörter „Artikel 5, 6, 9 und 14“ ersetzt.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Dr. Michael Meister
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Dr. Michael Meister

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/14240** in seiner 207. Sitzung am 19. Dezember 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs sind Regelungen zur fristgerechten Umsetzung wichtiger EU-Rechtsakte im Finanzmarktbereich. Diese bedürfen einer Implementierung in deutsches Recht, wie Teile der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP-Omnibus-Richtlinie), die Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2024 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro und Teile der geänderten EU-Bankenverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR).

Zudem erfolgt im Versicherungsaufsichtsgesetz eine aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens dringliche Anpassung des § 319, um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) umzusetzen.

Darüber hinaus sind Regelungen vorgesehen, um die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die den Finanzmarktstabilisierungsfonds verwaltet und überwacht, noch bis zum Ende des Jahres 2025 aufzulösen, da diese mit fortschreitender Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und entsprechender Reduktion von Aufgaben und Personal keine verwaltungsökonomisch sinnvolle Größenordnung für eine Bundesanstalt mehr darstellt.

Die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird in den Katalog der persönlich steuerbefreiten Kreditinstitute im Körperschaftsteuergesetz und im Gewerbesteuergesetz aufgenommen, um rechtssicher Steuerbelastungen für diese Gesellschaft, die im öffentlichen Interesse den Aufbau der Wirtschaft in Entwicklungsländern unterstützt, zu vermeiden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14240 in seiner 112. Sitzung am 18. Dezember 2024 erstmalig beraten und die Beratung in seiner 113. Sitzung am 29. Januar 2025 abgeschlossen

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/14240 in geänderter Fassung.

Das **Bundesministerium der Finanzen** gab zu Protokoll, dass die Aufnahme der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) in den Katalog der persönlich steuerbefreiten Kreditinstitute nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und § 3 Nummer 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) keine Maßnahme mit beihilferechtlicher Relevanz darstelle.

Es fehle bereits an einer nach Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union relevanten Begünstigung für die DEG, da eventuell ersparte Steuerlasten in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, den Aufbau der Wirtschaft in Entwicklungsländern zu unterstützen, eingesetzt würden und damit ein etwaiger Vorteil bloß weitergereicht würde. Außerdem sei kein selektiver Vorteil anzunehmen, da mit der Steuerbefreiung im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes für die DEG keine Unterscheidung zwischen Wirtschaftsteilnehmern eingeführt werde, die sich im Hinblick auf das Ziel des steuerlichen Bezugssystems in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befänden. Die DEG ähnele den in § 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG und § 3 Nummer 2 GewStG aufgeführten Körperschaften, deren Steuerbefreiung darauf beruhe, dass sie öffentliche Aufgaben (im Fall der DEG im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit) wahrnahmen und es zu keinen Wettbewerbsbeeinträchtigungen steuerpflichtiger Unternehmen komme.

Aufgrund der persönlichen Steuerbefreiung für die DEG komme es darüber hinaus zu keiner Verfälschung des Wettbewerbs und zu keiner Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Die DEG biete ihre Dienstleistungen und Investments in Entwicklungs- und Schwellenländern im Rahmen der entwicklungspolitischen Grundsätze und Maßnahmen der Bundesregierung an, fördere also mit ihren Produkten die Entwicklungszusammenarbeit außerhalb der Europäischen Union.

Die **Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein weitgehend technisches Gesetz handle, mit dem man für Verlässlichkeit und Planungssicherheit sorgen wolle. So auch im Fall der DEG, die man von der Körperschaftsteuer befreie. Damit könne die DEG rund 30 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln einplanen. Eine Konkurrenz zu privaten Geschäftsbanken sehe man nicht. Diese Einschätzung teile auch das BMF.

Weiterhin schaffe man Planungssicherheit für die Bürgschafts- und Förderbanken, damit die Basel III-Regelungen in der EU-Eigenkapitalverordnung (CRR III), die schon ab diesem Jahr gelten würden, für die Bürgschafts- und Förderbanken keine Anwendung fänden. Damit müsse deren Durchleitungsgeschäft nicht mit zusätzlichem Eigenkapital hinterlegt werden.

Ein wichtiger Punkt sei auch die Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

Schließlich schaffe man die gesetzlichen Grundlagen, dass sich die zuständigen Behörden für die Umsetzung der EU-Verordnung über Echtzeitüberweisungen und des zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point – ESAP) vorbereiten könnten. Damit stelle man eine reibungslose Umsetzung sicher.

Die **Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** gaben zu Protokoll, dass sich der Finanzausschuss Anfang 2026 mit der heute beschlossenen Steuerbefreiung der DEG insbesondere dahingehend befassen werde, ob die DEG mit ihrem Kreditgeschäft mit Geschäftsbanken im Wettbewerb stehe.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Regelungen für die Förder- und Bürgschaftsbanken. Die CRR III sei am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Ohne die nun vorgesehenen nationalen Regelungen führten die höheren Risikogewichte und damit höhere Kapitalanforderungen zu einem Wettbewerbsnachteil für die deutschen Banken.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte auch, dass mit der Begleitgesetzgebung zu der Verordnung (EU) 2024/886 über Echtzeitüberweisungen die Ausübung der Aufsicht über Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit Echtzeitüberweisungen sichergestellt werde.

Die Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung und die Übertragung ihrer Aufgaben auf andere Behörden sei ein richtiger Schritt. Man werde aber darauf achten, dass die Integration ohne einen neuen Personalaufbau erfolge.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass die Koalitionsfraktionen zum Ende der Legislaturperiode das wichtige Thema der Reduzierung von Eigenkapitalanforderungen für Banken aufgegriffen hätten. Diese Regelungen betreffen nicht nur die Förder- und Bürgschaftsbanken, sondern auch Sparkassen und Volksbanken. Dadurch werde die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Banken gestärkt.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte allgemein, dass der Deutsche Bundestag nicht die Möglichkeit habe, EU-Vorschriften auch ablehnen zu können, da diese eine zweifelhafte demokratische Legitimation hätten. Die EU-Vorschriften kämen von der EU-Kommission, die nicht gewählt worden sei. Zudem halte sich das EU-Parlament nicht an das Prinzip „eine Person – eine Stimme“.

Die Fraktion der AfD sah bei dem Gesetzentwurf inhaltlich Licht und Schatten. Sie begrüßte die Erleichterung der Eigenkapitalanforderungen an die Banken und die Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung. Anstelle von Steuererleichterungen für Einzelinstitutionen hätte man sich Steuererleichterungen für private Haushalte und Maßnahmen gegen die Inflation und steigende Lebenshaltungskosten gewünscht.

Die **Gruppe Die Linke** stimmte dem Gesetzentwurf insgesamt zu, da es sich bei den Regelungen um europarechtlich zwingende, behördlich notwendige und entwicklungspolitisch sinnvolle Maßnahmen handle.

Die Gruppe Die Linke wies aber darauf hin, dass die Maßnahmen nur ein Minimum darstellten. Damit könne nicht überdeckt werden, dass in dieser Legislaturperiode insgesamt zu wenig für den finanziellen Verbraucherschutz und im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit getan worden sei.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14240 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(7)688 ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Streichung der Artikel 3 und 13)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassungen der Streichung der Artikel 3 und 13.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 3 enthaltenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sind nunmehr im Steuerfortentwicklungsgesetz enthalten und daher aus diesem Entwurf zu streichen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen bei der Nummerierung der Artikel aufgrund der Streichung von Artikel 3.

Zu Nummer 4

Die in dem zu streichenden Artikel 13 enthaltene Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sieht eine Klarstellung zu einer bereits gehandhabten europa-rechtskonforme Auslegungspraxis von § 319 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vor, die auch in der in der nächsten Legislatur vorgenommen werden kann.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen bei der Nummerierung der Artikel aufgrund der Streichung der Artikel 3 und Artikel 13.

Zu Nummer 6

Durch die Streichung der Artikel 3 und Artikel 13 ergeben sich Folgeanpassungen bei der Nummerierung der Artikel, auf die jeweils Bezug genommen wird.

Berlin, den 29. Januar 2025

Dr. Michael Meister
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.